

1482 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 2. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. b erster Halbsatz sind die Worte „oder fremden Hilfskräften (Werkstattgehilfen, Heimarbeitern)“ durch die Worte „oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern)“ zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Auftraggeber, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Dienstnehmer bestimmt sind;“

3. Im § 2 Abs. 1 ist der Strichpunkt am Ende der lit. d durch einen Punkt zu ersetzen; lit. e hat zu entfallen.

4. Im § 2 Abs. 2 ist nach dem Wort „Ehegatte“ der Klammerausdruck „(Lebensgefährte)“ einzufügen.

5. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „familienfremden Hilfskräften (Werkstattgehilfen, Heimarbeitern)“ durch die Worte „familienfremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern)“ zu ersetzen.

6. Im § 4 erster Satz ist das Wort „Hilfskräften“ durch das Wort „Arbeitskräften“ zu ersetzen.

7. Im § 6 letzter Satz sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „der Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

8. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ durch die Worte „Bundesministers für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

9. Im § 4 erster Satz ist das Wort „Hilfskräften“ durch das Wort „Arbeitskräften“ zu ersetzen.

10. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer Heimarbeit vergibt, hat in den Räumen, in denen die Arbeit vergeben oder die Ware abgeliefert wird oder die Auszahlung erfolgt, einen Abdruck des Heimarbeitsgesetzes sowie eine Bekanntmachung der jeweils geltenden Arbeits- und Lieferungsbedingungen an gut sichtbarer Stelle zur Einsichtnahme für die mit Heimarbeit Beschäftigten aufzulegen.“

11. Im § 8 Abs. 2 ist der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine lit. e mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„e) Angaben, bis zu welcher Engelthöhe die Beschäftigung als geringfügig im Sinne des § 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG, BGBl. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen ist und daß der Heimarbeiter, wenn das von ihm erzielte Entgelt diese Höhe nicht oder nicht mehr erreicht, lediglich in der Unfallversicherung teilversichert ist; ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung (§§ 16 und 17 ASVG).“

12. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wer Heimarbeit vergibt, hat für den Fall, daß die Heimarbeit in die Wohnung oder Arbeitsstätte des mit Heimarbeit Beschäftigten gebracht wird, dafür zu sorgen, daß diesem

anlässlich der erstmaligen Vergabe von Heimararbeit sowie auf dessen Verlangen jederzeit ein Abdruck des Heimarbeitsgesetzes sowie die Arbeits- und Lieferungsbedingungen, insbesondere Heimarbeitsgesamtverträge und Heimarbeits-tarife, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Jede Änderung des Heimarbeitsgesetzes sowie der Arbeits- und Lieferungsbedingungen ist dem mit Heimararbeit Beschäftigten bei der nächsten Zustellung von Heimararbeit zur Einsichtnahme zu bringen. Jede Einsichtnahme ist von dem mit Heimararbeit Beschäftigten im Abrechnungsnachweis zu bestätigen.“

13. § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Allen mit Heimararbeit Beschäftigten ist überdies eine schriftliche Ausfertigung der im Abs. 2 lit. a, b, d und e verlangten Angaben auszufolgen.“

14. § 9 samt Überschrift hat zu lauten:

„Entgeltzahlung und Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung

(1) Das Entgelt ist mindestens einmal im Kalendermonat abzurechnen und auszuzahlen; auf das zur Abrechnung gelangende Entgelt sind der geleisteten Arbeit entsprechende Vorschüsse zu leisten. In jedem Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses fällig.

(2) Meldet der Auftraggeber den Heimarbeiter von der Krankenversicherung ab, so hat er diesem unverzüglich eine Durchschrift der Abmeldung zu übermitteln.“

15. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausgabe- und Abrechnungsnachweise

(1) Der Auftraggeber hat über die unmittelbare Ausgabe (Zustellung) von Heimararbeit an Heimarbeiter oder an Zwischenmeister (§§ 3 und 4) sowie über die Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimararbeit und über die Entgeltzahlung (§ 9) Nachweise in zweifacher Ausfertigung zu führen.

(2) Die Nachweise haben insbesondere zu enthalten:

a) bei jeder Ausgabe (Zustellung) von Heimararbeit:

Datum der Ausgabe (Zustellung),
Art und Menge der vergebenen Arbeiten,
das für die vergebene Arbeit je Einheit gebührende Entgelt unter Angabe der hierfür vorgesehenen Arbeitszeit oder Berechnungsgrundlage,
den vereinbarten Liefertermin;

b) bei jeder Übernahme (Abholung) von Heimararbeit:

Datum der Übernahme (Abholung),
Verrechnung der vom Heimarbeiter oder Zwischenmeister beigestellten Roh- und Hilfsstoffe,

Höhe des Bruttoentgelts,

Höhe der Abzüge vom Entgelt und deren Begründung,

Höhe des ausgezahlten Entgelts und des allfälligen Unkostenzuschlages sowie der Wohnungsbeihilfe,

Höhe eines allfällig geleisteten Vorschusses.

(3) Die Auszahlung des Urlaubs- und Feiertagsentgelts, der Abfindung, des Urlaubszuschusses, der Weihnachtsremuneration und allfälliger Entgelte gemäß § 27 sowie die zur Berechnung dieser Entgelte erforderlichen Angaben sind jeweils auf gesonderten Nachweisen anzuführen.

(4) Erfolgt eine Entgeltzahlung gesondert, so ist über diese Auszahlung ein gesonderter Nachweis zu führen. Der mit der Heimararbeit Beschäftigte hat jede Auszahlung von Entgelten zu bestätigen.

(5) Die gemäß Abs. 1 bis 4 zu führenden Nachweise sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen. Die Erstaufertigung ist drei Jahre im Betrieb des Auftraggebers aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektion, der Heimarbeitskommissionen, der Berufungskommission für Heimararbeit und der Sozialversicherungsträger vorzulegen. Die Zweitaufertigung ist dem mit Heimararbeit Beschäftigten zu übergeben und von diesem aufzubewahren. Der Auftraggeber hat dem mit Heimararbeit Beschäftigten eine entsprechende Vorrichtung zur Abheftung der Zweitaufertigungen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzulegen. Für Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, die von der Interessenvertretung der Auftraggeber eines Erzeugungszweiges aufgelegt werden, können Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn es die besonderen Beschäftigungsverhältnisse in diesem Erzeugungszweig erfordern. Durch Verordnung kann ferner Auftraggebern, die die Lohnverrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage durchführen, die Verwendung von im gleichen Verfahren erstellten Ausgabe- und Abrechnungsnachweisen gestattet werden, wenn die Überprüfbarkeit der errechneten Entgelte durch Ausdruck in Klarschrift und Bekanntgabe des Schlüssels gewährleistet ist.“

1482 der Beilagen

3

16. § 11 hat zu lauten:

„Erfolgt die Vergabe der Heimarbeit durch Mittelspersonen, die gemäß § 4 gleichgestellt sind, so gilt § 10 für sie sinngemäß.“

17. Die §§ 12 bis 14 samt Überschrift haben zu lauten:

„Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit

§ 12. An Sonntagen und an den im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in seiner jeweils geltenden Fassung, angeführten Feiertagen darf weder Heimarbeit ausgegeben (zugestellt) noch durchgeführte Heimarbeit übernommen (abgeholt) werden.

§ 13. (1) Wer Heimarbeit vergibt, hat dafür zu sorgen, daß die Ausgabe (Zustellung) der Heimarbeit und die Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit zu dem vereinbarten Zeitpunkt ohne ungebührliche Wartezeit vorgenommen wird.

(2) Eine sich dennoch ergebende, 30 Minuten übersteigende Wartezeit des mit Heimarbeit Beschäftigten hat derjenige, der Heimarbeit vergibt, zur Gänze zu vergüten. Die Vergütung ist nach dem der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Stundenlohn zu bemessen.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung der Wartezeit besteht nur, wenn sich der mit der Heimarbeit Beschäftigte zu dem für die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit vorgesehenen Zeitpunkt bei der Person, die die Ausgabe (Übernahme) vornimmt, gemeldet bzw. sich zu der für die Zustellung (Abholung) vorgesehenen Zeit am vereinbarten Ort aufgehalten hat.

§ 14. (1) Vereinbarungen über Vorleistungen des Heimarbeiters für die Vergabe oder die Zusicherung der Vergabe von Heimarbeit sind rechtsunwirksam.

(2) Der Auftraggeber darf für einen bestimmten, einen Monat keinesfalls überschreitenden Zeitraum keine größere Arbeitsmenge an einen Heimarbeiter ausgeben, als im Betrieb von einer vollwertigen vergleichbaren Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei gleicher maschineller Ausstattung des Arbeitsplatzes oder, wenn keine vergleichbare Betriebsarbeit besteht, von einem vollbeschäftigten durchschnittlichen Heimarbeiter bei Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Normalarbeitszeit bewältigt werden kann. Bei Lösung des Heimarbeitsverhältnisses durch den Heimarbeiter ist unabhängig vom Ausmaß der ausgegebenen Arbeitsmenge lediglich das in Arbeit befindliche Stück fertigzustellen.

(3) Wenn die Beschaffenheit der Arbeitsstücke es erfordert, kann die Heimarbeitskommission einen kürzeren oder längeren Zeitraum für

deren Ausgabe festsetzen. Auf die Beschlussfassung der Heimarbeitskommission sind die §§ 32 bis 34 sinngemäß anzuwenden. Liegt kein Beschluß der Heimarbeitskommission vor, so kann im Einzelfall das Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Auftraggeber seinen Standort hat, durch Bescheid einen kürzeren oder längeren Ausgabezeitraum festlegen.

(4) Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß die Aufträge bei Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Normalarbeitszeit und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können. Für Frauen und Jugendliche sind die Lieferfristen überdies so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Nacharbeit und unter Beobachtung der für diese Personen geltenden besonderen Arbeitnehmerschutzvorschriften ausgeführt werden können. Welche Zeit als Nachtzeit gilt, bestimmt sich nach den für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.“

18. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

„Beschränkung der Vergabe von Heimarbeit an im Betrieb Beschäftigte

Der Auftraggeber (Zwischenmeister) darf an die in seinem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer (Lehrlinge) Heimarbeit nur insoweit ausgeben, als durch die dafür aufzuwendende Zeit zuzüglich der Arbeitszeit im Betrieb die gesetzliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird.“

19. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Lebens- und Genußmitteln, von Heilmitteln sowie von kosmetischen Mitteln in Heimarbeit ist verboten, wobei unter Verpackung das Anbringen der mit diesen Waren unmittelbar in Berührung stehenden Hülle zu verstehen ist. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber und der in Betracht kommenden Heimarbeitskommissionen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Erzeugungszweige, in denen sich aus der Art der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der mit Heimarbeit Beschäftigten oder der Verbraucher der Waren ergibt, durch Verordnung Heimarbeit verbieten oder besondere Vorschriften für die Vergabe oder Verrichtung von Heimarbeit erlassen.“

20. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Feiertagsentgelt ist in Form eines Zuschlages zu den erzielten Arbeitsentgelten einschließlich allfälliger gezahlter Urlaubsentgelte und allfälliger Entgelte gemäß § 27, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, zu leisten.“

21. Dem § 18 Abs. 2 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Zuschlag gemäß Abs. 2 beträgt 4 v. H. Für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche beträgt der Zuschlag 4 1/3 v. H. Er darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden. Das Feiertagsentgelt ist jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. März und nach dem 15. September abzurechnen und auszuzahlen; endet das Heim-arbeitsverhältnis früher, so ist das Feiertagsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen.“

22. Im § 22 Abs. 5 sind die Worte „allfällig gezahlte Krankenentgelte“ durch die Worte „Entgelte gemäß § 27“ zu ersetzen.

23. In der Überschrift sowie im ersten Satz des § 25 ist jeweils das Wort „Abrechnungsbuch“ durch das Wort „Abrechnungsnachweis“ zu ersetzen.

24. Im § 26 Abs. 3 letzter Satz ist das Wort „Abrechnungsbuch“ durch das Wort „Abrechnungsnachweis“ zu ersetzen.

25. Der dritte Abschnitt des III. Hauptstückes samt Überschrift hat zu lauten:

„Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

§ 27. (1) Ist ein Heimarbeiter, der bei einer Person, die Heimarbeit vergibt, in den letzten 13 Wochen durch mindestens drei Wochen oder in den letzten 39 Wochen durch mindestens 13 Wochen oder in den letzten 78 Wochen durch mindestens 26 Wochen beschäftigt war, durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder

Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Bei wiederholter Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist. Durch Arbeitsunterbrechungen, die nicht länger als jeweils 60 Tage dauern, wird das Arbeitsjahr nicht unterbrochen.

(4) Wird ein gemäß Abs. 1 regelmäßig beschäftigter Heimarbeiter durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

(5) In Abs. 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 4 gleichzuhalten.

(6) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer in Abs. 2 genannten Stelle erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 lit. a ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

(7) Für die Bemessung der Dauer der Ansprüche gemäß Abs. 1, 2, 4 und 5 sind Beschäftigungszeiten bei demselben Auftraggeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst.

(8) Das fortzuzahlende Entgelt beträgt für jeden Werktag ein Sechstel des durchschnittlichen Wochenverdienstes der letzten 13 Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge vom Auftraggeber erhalten hat. Bei der Berechnung des Wochenverdienstes sind die

Unkostenzuschläge nicht zu berücksichtigen. Durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif kann eine andere Berechnungsart vorgesehen werden.

(9) Der Heimarbeiter ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Auftraggeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Auftraggebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Gemeindearztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(10) Wird der Heimarbeiter durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Auftraggeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitsreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Heimarbeiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(11) In den Fällen des Abs. 2 und 5 hat der Heimarbeiter eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(12) Kommt der Heimarbeiter einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 9 oder Abs. 11 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Heimarbeiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(13) Wird das Heimarbeitsverhältnis während einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall sowie durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vom Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen vom Heimarbeiter verschuldeten Grundes gelöst oder vom Heimarbeiter aus einem wichtigen Grund vorzeitig gelöst, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die in Abs. 1 und 4 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Heimarbeitsverhältnis früher endet. Zeiten nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses, in denen ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht, gelten nicht als Arbeitsunterbrechungen im Sinne der Abs. 3 und 7."

26. Nach § 27 ist folgender Abschnitt 4 einzufügen:

„Abschnitt 4

Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration

§ 27 a. (1) Heimarbeiter haben Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als solche Leistungen in dem für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen sind. Werden diese Leistungen im Kollektivvertrag in Wochenlöhnen berechnet, so gebührt dem Heimarbeiter für jeden dem Betriebsarbeiter zustehenden Wochenlohn ein Zuschlag von 2. v. H. der im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfällig gezahlter Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 27, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge. Ist in dem betreffenden Erzeugungszweig kein Kollektivvertrag wirksam, so können Regelungen über die Gewährung eines Urlaubszuschusses oder einer Weihnachtsremuneration durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif getroffen werden.

(2) Der Urlaubszuschuß ist jeweils bei Urlaubsantritt für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) abzurechnen und auszuzahlen. Die Weihnachtsremuneration ist zu dem für Betriebsarbeiter des Erzeugungszweiges vorgesehenen Fälligkeitstermin bzw. zu dem im Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif festgesetzten Zeitpunkt abzurechnen und auszuzahlen. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so sind die aliquoten Teile des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen.

(3) Für Zwischenmeister und Mittelpersonen können durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif als Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration Zuschläge zu den jeweils erzielten Arbeitsentgelten einschließlich der Feiertagsentgelte und Urlaubsentgelte, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, festgesetzt werden, die das Ausmaß des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges im Durchschnitt nicht übersteigen dürfen. Die Regelung hat auch den Zeitpunkt der Auszahlung zu enthalten."

27. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Tätigkeit die Errichtung einer besonderen Heimarbeitskommission bei einem anderen Einigungsamt als beim Einigungsamt Wien erforderlich, so hat der Bundesminister

für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung die erforderliche Regelung zu treffen.“

28. § 28 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das Nähere über den fachlichen Wirkungsbereich der einzelnen Heimarbeitskommissionen wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmt.“

29. § 29 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Beschlüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 zu fassen;“

30. § 30 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellt.“

31. Im § 30 Abs. 5 erster Satz sind die Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

32. Im § 30 Abs. 6 sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „der Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

33. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorsitzenden, Stellvertreter und Mitglieder werden gemeinsam für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Das Amt von Vorsitzenden, Stellvertretern und Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer berufen werden, endet mit deren Ablauf. Sie haben bei Ausscheiden infolge des Ablaufes der allgemeinen Amtsdauer ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden (Stellvertreter) durch Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben.“

34. § 31 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder ein Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird oder wenn der Betreffende sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Ein Mitglied ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine Änderung eintritt, durch

die es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Gruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder ein Mitglied auf begründeten Antrag der Stelle, auf deren Vorschlag die Bestellung erfolgte, seines Amtes entheben; zugleich mit dem Antrag auf Enthebung ist ein neuer Besetzungsvorschlag zu erstatten.“

35. § 32 hat zu lauten:

„(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende (Stellvertreter) der Heimarbeitskommission. Er hat in den Senat zu berufen:

- a) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Heimarbeiter betreffen, mindestens je zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Heimarbeiter sowie als Mitglieder mit beratender Stimme je ein Mitglied aus der Gruppe der Zwischenmeister und aus der Gruppe der Mittelpersonen und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Fachleute;
- b) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Zwischenmeister betreffen, mindestens je zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Zwischenmeister sowie mindestens je ein Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Heimarbeiter und aus der Gruppe der Fachleute. An Stelle der Mitglieder aus der Gruppe der Zwischenmeister treten solche aus der Gruppe der Mittelpersonen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Mittelpersonen betreffen.

Bei der Auswahl der Mitglieder innerhalb der einzelnen Gruppen ist jeweils auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Erzeugungszweige, für die der Senat eine Regelung treffen soll, tunlichst vertreten sind.“

36. § 32 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Senate sind verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter von jeder stimmberechtigten Gruppe mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.“

37. Im § 33 Abs. 1 ist nach dem letzten Satz der folgende Satz anzufügen:

„Der Vorsitzende darf sich der Stimme nicht enthalten.“

1482 der Beilagen

7

38. Im § 34 Abs. 1 dritter Satz sind die Worte „einen Vorschlag“ durch die Worte „seinen Vorschlag“ zu ersetzen.

39. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer des Heimarbeitsstarifes festzusetzen. Enthält ein Heimarbeitsstarif Bestimmungen, wonach die Höhe des Entgelts bzw. die Höhe allfälliger Sonderzahlungen den für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges vorgenommenen kollektivvertraglichen Abänderungen anzugleichen sind, so kann als Beginn der Wirksamkeit des Heimarbeitsstarifes, in dem die Angleichung beschlossen wird, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des die Abänderung für Betriebsarbeiter enthaltenden Kollektivvertrages festgesetzt werden.“

40. Im § 36 Abs. 2 zweiter Satz sind die Worte „einen Vorschlag“ durch die Worte „seinen Vorschlag“ zu ersetzen.

41. Im § 37 Abs. 1 zweiter Satz sind die Worte „einen Vorschlag“ durch die Worte „seinen Vorschlag“ zu ersetzen.

42. Im § 39 Abs. 4 sind an die Stelle der Worte „Bundesministerium für Justiz“ die Worte „Bundesminister für Justiz“ und an die Stelle der Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ die Worte „Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu setzen.

43. a) Im § 39 Abs. 5 erster Satz sind die Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

b) Im § 39 Abs. 5 letzter Satz sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „der Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

44. Im § 41 sind an die Stelle der Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ die Worte „Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu setzen.

45. Im § 43 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Zum Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen sind kollektivvertragsfähige juristische Personen befugt.“

46. Im § 46 Abs. 1 hat der letzte Halbsatz des ersten Satzes zu lauten:

„bei jeder fachlich zuständigen Heimarbeitskommission zu hinterlegen.“

47. § 51 hat zu lauten:

„Auftraggeber, Zwischenmeister, Mittelspersonen und Heimarbeiter sind verpflichtet, über alle die Arbeits- und Lieferungsbedingungen berührenden Fragen den Arbeitsinspektoraten, den Heimarbeitskommissionen, den Entgeltberechnungsausschüssen und der Berufungskommission sowie deren Organen Auskunft zu geben, auf Verlangen in Ausgabe- und Abrechnungsnachweise und sonstige für die Entgeltermittlung notwendige Unterlagen Einsicht zu gewähren und, sofern es erforderlich ist, diese sowie Arbeitsstücke und Stoffproben vorzulegen.“

48. Im § 52 Abs. 2 ist das Wort „Krankenentgelt“ durch die Worte „Entgelt gemäß § 27“ zu ersetzen.

49. Im § 54 Abs. 1 ist das Wort „empfindliche“ durch das Wort „erhebliche“ zu ersetzen.

50. § 54 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

51. Im § 54 Abs. 4 ist das Wort „Krankenentgelt“ durch die Worte „Entgelt gemäß § 27“ zu ersetzen.

52. Im § 55 ist das Wort „Krankenentgelte“ durch die Worte „Entgelte gemäß § 27“ zu ersetzen.

53. Im § 56 ist das Wort „Krankenentgelte“ durch die Worte „Entgelte gemäß § 27“ zu ersetzen.

54. In der Überschrift sowie im Text des § 57 ist jeweils das Wort „Arbeiterschutzbestimmungen“ durch das Wort „Arbeitnehmerschutzbestimmungen“ zu ersetzen.

55. Nach § 58 ist ein § 58 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Verfallsfrist für Zwischenmeister

Alle Ansprüche eines Zwischenmeisters aus einem Heimarbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb eines Jahres nach Lieferung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend gemacht werden.“

56. Die Überschrift des § 61 hat zu lauten:

„Verschwiegenheitspflicht“

57. § 61 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Aus wichtigen Gründen können die im Abs. 1 genannten Personen für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden.“

58. § 62 mit der Überschrift „Anwendung des AVG 1950“ entfällt.

59. § 63 hat zu lauten:

„Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundes-Verwaltungsabgaben befreit.“

60. § 64 hat zu lauten:

„Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 1000 S bis 30.000 S zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen. Die Verjährungsfrist im Verwaltungsstrafverfahren (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.“

61. § 73 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 24, 39 Abs. 4, 58 a, 61 Abs. 2, soweit die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Vorsitzenden (Stellvertreters) der Berufungskommission in Frage kommt, der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 63 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel II

Weitergelten von Vorschriften

Die auf Grund des § 17 des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954, in der Fassung der Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Juni 1960, BGBl. Nr. 105/1961, erlassene Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird, bleibt bis zu einer Neuregelung im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung.

Artikel III

Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bleibt der Begriff des regelmäßig beschäftigten Heimarbeiters (§ 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960) hinsichtlich der §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 2, 52 Abs. 1, 117 Abs. 4, 124 Abs. 6, 125 Abs. 3 und 126 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, unberührt.

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974 und BGBl. Nr. 775/1974 wird geändert wie folgt:

§ 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter für die Zeit vom Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1975 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1976 6'3 v. H. ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1977 6'0 v. H.“

Artikel V

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1956, BGBl. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird, außer Kraft.

(3) Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten

Vorsitzenden (Stellvertreter) und Mitglieder der Heimarbeitskommissionen sowie der Beisitzer der Berufungskommission für Heimarbeit endet mit 31. Dezember 1975.

(4) Im Arbeitsjahr, in das der Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes fällt, sind auf die Anspruchsdauer gemäß Art. I Z. 25 Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes volles oder Teilentgelt für Arbeitsverhinderungen wegen Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bezogen wurde, zur Hälfte anzurechnen.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich Art. I Z. 55, Z. 57, soweit die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Vorsitzenden (Stellvertreters) der Berufungskommission in Frage kommt, der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich Art. I Z. 59 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der letzten Jahre hat Struktur und Umfang der Beschäftigung in der Heimarbeit stark verändert. Die in den traditionellen Heimarbeitszweigen, wie Herstellung von Oberbekleidung und Wäsche sowie Verarbeitung von Textilien, festzustellende starke Abnahme der gemeldeten Heimarbeiter konnte durch Zunahme der Heimarbeit in anderen Branchen, wie in der Metall- und Elektroindustrie, nicht aufgewogen werden, sodaß sich insgesamt ein Rückgang der Heimarbeit ergab. Ebenso auffallend ist die Abnahme der Zahl der Zwischenmeister, die zum Großteil auf die schwierige wirtschaftliche Situation dieser arbeitsrechtlichen Sondergruppe zurückzuführen ist. Die erhöhte Inanspruchnahme der Arbeitskräfte reserven in den letzten Jahren führte zu einem Ansteigen der Zahl jener Personen, die Arbeiten, die im Betrieb von Angestellten durchgeführt werden, in Heimarbeit verrichten. Diese Personen fallen allerdings nur zum Teil unter den Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes, dann nämlich, wenn ihre Tätigkeit als Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren eingestuft werden kann.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Heimarbeitsgesetz 1960 soll die arbeitsrechtliche Stellung des geschützten Personenkreises jener der Betriebsarbeiter, die in letzter Zeit wesentliche Verbesserungen erfuhr, angeglichen werden, wozu vor allem die Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dienen. Darüber hinaus trachtet der Entwurf durch eine Reihe von Bestimmungen den geänderten Beschäftigungs- und Strukturverhältnissen in der Heimarbeit Rechnung zu tragen; dazu zählen u. a. die neuen Vorschriften über die Ausgabe und die Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch. Dadurch soll zwar in erster Linie der arbeitsrechtliche

Schutz der Heimarbeiter effektiver gestaltet und insbesondere die Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Berücksichtigung der administrativen Erfordernisse einer modernen Wirtschaft gewährleistet werden, doch wird die Anpassung des Abrechnungsbuches an die Bedürfnisse neuer Lohnverrechnungsformen der Wirtschaft auch eine Entlastung der Auftraggeber mit sich bringen.

Die Klärung der arbeitsrechtlichen Stellung von Personen, die Angestelltentätigkeiten in eigener Wohnung verrichten und durch den derzeitigen Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes nicht erfaßt werden — wodurch vor allem ihr sozialversicherungsrechtlicher Schutz in Frage gestellt ist —, wurde bis zu einer Neuregelung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes zurückgestellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I

Zu Z. 1, 3, 5, 6 und 9:

Unter den „im Betrieb Beschäftigten“ sind alle Personen zu verstehen, die im Gegensatz zu den Heimarbeitern nicht in ihrer Wohnung oder in einer selbstgewählten Arbeitsstätte, sondern im Betrieb des Auftraggebers an dem ihnen von diesem zugewiesenen Arbeitsplatz arbeiten. Im Hinblick auf die Änderung des § 15 erscheint sowohl die bisherige Beschränkung auf Betriebe der Zwischenmeister als auch auf die der Gewerbeordnung unterliegenden Arbeitnehmer entbehrlich.

Zu Z. 2:

Die in einer Entscheidung der Berufungskommission für Heimarbeit vertretene Auffassung, Gebietskörperschaften, die z. B. Ar-

beitskleidung für ihre Arbeitnehmer direkt von Zwischenmeistern herstellen lassen, seien auch dann Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c des Heimarbeitsgesetzes, wenn sie diese Waren nicht verkaufen, soll durch diese Bestimmung bestätigt werden.

Zu Z. 4:

Die in zahlreichen Gesetzen enthaltene Gleichstellung des Lebensgefährten mit dem Ehegatten soll auch in diesem Gesetz vorgenommen werden. Bei der Beurteilung, ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, wird von der im ASVG geforderten mindestens zehnmonatigen Dauer des Zusammenlebens auszugehen sein.

Zu Z. 10, 12 und 13:

Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, daß dem mit Heimarbeit Beschäftigten der volle Wortlaut der gesetzlichen Arbeitsbedingungen zur Kenntnis gebracht wird.

Zu Z. 11:

Die Praxis hat gezeigt, daß Heimarbeiter in der Regel nicht wissen, daß die Vollversicherung nach dem ASVG an das Erreichen einer bestimmten Entgelthöhe — der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze — gebunden ist, sondern vielmehr annehmen, daß die bloße Tatsache ihrer Beschäftigung den vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz garantiert. Der Hinweis auf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze des ASVG in den Arbeits- und Lieferungsbedingungen soll die Heimarbeiter in die Lage versetzen, bei Absinken unter diese Grenze die Frist zur freiwilligen Weiterversicherung zu wahren.

Zu Z. 14:

Aus Gründen der Ordnung und der besseren Überprüfbarkeit soll die Abrechnung kalendermonatlich durchgeführt werden. Da auf die Festsetzung eines bestimmten Monatstages für die Abrechnung und Auszahlung verzichtet wurde, wird der Auftraggeber in der Lage sein, diese auch in Übereinstimmung mit den Beitragszeiträumen der Sozialversicherung (Kalendermonat, vier oder fünf Wochen) vorzunehmen.

Gibt der Auftraggeber, ohne das Beschäftigungsverhältnis ausdrücklich zu beenden, an einen sozialversicherungspflichtigen Heimarbeiter keine Heimarbeit aus, so ist dieser häufig im unklaren darüber, ob bzw. wann seine Pflichtversicherung beendet wurde. Unterbleibt die Ausgabe der Heimarbeit für längere Zeit, so läuft der Heimarbeiter Gefahr, die Frist zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung zu versäumen. Aus diesen Erwägungen wird in Abs. 2 normiert, daß der

Auftraggeber, wenn er den Heimarbeiter von der Krankenversicherung abmeldet, diesem unverzüglich eine Durchschrift der Abmeldung zu übermitteln hat. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung, die sich als bloße Ordnungsvorschrift darstellt, kann zwar keinerlei zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen, unterliegt jedoch selbstverständlich der Strafdrohung des § 64.

Zu Z. 15 und 16:

In der Praxis verursacht die Durchsetzbarkeit der Bestimmungen über das Abrechnungsbuch trotz der bereits im Jahre 1959 erfolgten Novellierung große Schwierigkeiten. Diese sind einerseits auf den großen Umfang der Eintragungen über die ausgegebenen Arbeitsstücke bzw. über die Arbeitsvorgänge, andererseits auf die Form des Abrechnungsbuches zurückzuführen, die weder den Erfordernissen eines modernen Geschäftsbetriebes noch der Tatsache, daß die Heimarbeit vielfach zugestellt bzw. die fertigestellte Ware abgeholt wird, voll Rechnung trägt. Der letztgenannte Umstand führt in vielen Fällen dazu, daß für einen Heimarbeiter zwei Abrechnungsbücher gleichzeitig geführt werden, in die abwechselnd eingetragen wird. Abgesehen davon, daß diese Vorgangsweise den Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes widerspricht, wird die ordnungsgemäße Kontrolle dadurch unmöglich gemacht.

Um eine Kontrollmöglichkeit zu schaffen, die von den zur Überwachung berufenen Behörden auch tatsächlich wahrgenommen und von den Auftraggebern als tragbar angesehen werden kann, enthält der Entwurf folgende Grundsätze für den Inhalt und die Verwendung des Abrechnungsnachweises: Die Ausgabe- und Abrechnungsnachweise müssen nicht mehr in Buchform, d. h. nicht mehr geheftet, geführt werden; dadurch besteht auch die Möglichkeit, das Format zu verkleinern. Es genügt eine fortlaufende Numerierung der an einen Heimarbeiter ausgegebenen Abrechnungsblätter. Die nähere Regelung der zwingend vorgeschriebenen Eintragungen, die für die Identifizierung der ausgegebenen Artikel und damit für die Überprüfbarkeit notwendig sind, bleibt der Verordnung vorbehalten. Ferner besteht für die Interessenvertretung der Auftraggeber eines Erzeugungszweiges die Möglichkeit, für ihre Mitglieder Abrechnungsnachweise aufzulegen, die den besonderen Erfordernissen dieses Erzeugungszweiges Rechnung tragen.

Darüber hinaus kann durch Verordnung Betrieben, die ihre Lohnverrechnung mittels EDV-Anlage durchführen, die Erstellung von Nachweisen im gleichen Verfahren gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß sowohl der überwachenden Behörde als auch dem in Heimarbeit Beschäftigten die Möglichkeit gegeben

wird, die Richtigkeit der Abrechnung zu überprüfen. Auf jeden Fall muß dies durch Ausdruck des errechneten Entgelts in Klarschrift und die Bekanntgabe eines Schlüssels sichergestellt sein.

Zu Z. 17:

Da von der Verordnungsermächtigung des § 12 zur Erlassung von Ausnahmebestimmungen betreffend die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe bei Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit bisher kein Gebrauch gemacht wurde, scheint sie im Text des Entwurfes nicht mehr auf.

Die Ursache für eine bei der Ausgabe von Heimarbeit bzw. bei der Übernahme der gelieferten Heimarbeit über den vereinbarten Termin entstehende Wartezeit ist in der Regel in der Betriebsorganisation zu suchen. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Dauer der Wartezeit, die der Heimarbeiter in Kauf nehmen muß, um eine Viertelstunde zu verkürzen und den Auftraggeber zu verpflichten, eine über 30 Minuten hinausgehende Wartezeit zur Gänze zu vergüten. Das gleiche gilt für Wartezeiten bei Zustellung bzw. Abholung der Heimarbeit. Mit Rücksicht auf die Gegebenheiten der Praxis (Verkehrssituation usw.) sind die Worte „zu der für die Zustellung (Abholung) vorgesehenen Zeit“ hier allerdings extensiv zu interpretieren, sodaß auch die Vereinbarung von Rahmenzeiten, sofern diese drei Stunden nicht übersteigen, zulässig sein soll. In diesen Fällen beginnt die Frist von 30 Minuten erst mit dem Ende der Rahmenzeit zu laufen.

Nicht in die Wartezeit fällt die Zeit der tatsächlichen Ausgabe und Abgabe der Heimarbeit.

Durch § 14 Abs. 1 sollen verschiedene Mißbräuche, die unter dem Vorwand der Vergabe von Heimarbeit in letzter Zeit häufig geschahen, ausgeschaltet werden; so wurde in Zeitungsannoncen gegen vorherige Entrichtung eines Betrages für das zu verarbeitende Material oder für Arbeitsgeräte Heimarbeit angeboten. Abgesehen davon, daß der geforderte Betrag den Wert des dem Heimarbeiter übermittelten Materials oder Arbeitsgerätes meist beträchtlich übersteigt, wird die vom Heimarbeiter durchgeführte Arbeit mit dem Hinweis, sie habe nicht entsprochen, nicht übernommen und daher auch kein Entgelt bezahlt. Künftig sollen solche Vereinbarungen unzulässig (und daher nichtig) sein.

Das gleiche gilt z. B. auch für den Verkauf von Maschinen an Heimarbeiter gegen die Zusage, die entsprechende Heimarbeit zu verschaffen.

Die grundsätzliche Festsetzung eines einmonatigen Zeitraumes für die Ausgabe der Heimarbeit sowie § 14 Abs. 3 nehmen Bezug auf eine in manchen Erzeugungszweigen vielfach zu beobachtende Praxis, dem Heimarbeiter das zu verarbeitende Material in einem Ausmaß, das einer vielwöchentlichen Arbeitsleistung entspricht, in

die Wohnung zu bringen. Der Auftraggeber verbindet damit den Vorteil einer geringeren Lagerhaltung mit dem einer stärkeren Bindung des Heimarbeiters, da dieser eine etwaige Lösung des Heimarbeitsverhältnisses wegen der mit dem Rücktransport der Ware verbundenen Mühe scheut. Dieser Vorgangsweise soll durch die Festlegung eines generellen Ausgabezeitraumes vorgebeugt werden; durch Beschluß der Heimarbeitskommission oder im Einzelfall durch Bescheid des Arbeitsinspektorates soll jedoch die Anpassung der Dauer des Ausgabezeitraumes an die Bedürfnisse der Praxis möglich sein.

Gemäß § 14 Abs. 2 soll überdies die zulässige Auftragsvergabe in Zukunft nicht mehr an der Höchstarbeitszeit, sondern an der Normalarbeitszeit gemessen werden. Das bedeutet, daß nunmehr zulässige Überstunden und zulässige Arbeitszeitausdehnungen wegen ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage unberücksichtigt bleiben müssen und das Ausmaß von acht Arbeitsstunden pro Tag bzw. von vierzig Wochenstunden nicht überschritten werden darf.

Der letzte Satz des § 14 Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung.

Die im bisherigen § 14 Abs. 2 — dem § 14 Abs. 4 des Entwurfes entspricht — enthaltene Ausnahme bestimmter Arbeiten vom Verbot der Sonn- und Feiertagsruhe scheint im Entwurfstext nicht mehr auf, da Tätigkeiten, für die diese Ausnahmebestimmung gelten könnte, für eine Verrichtung in Heimarbeit nicht in Frage kommen.

Zu Z. 18:

Die derzeit geltende Regelung bezieht sich nur auf in Betrieben von Zwischenmeistern beschäftigte Arbeitnehmer. Die Gründe, die zur Schaffung dieser Bestimmung geführt haben, gelten aber im gleichen Maße für alle Auftraggeber. Da die meisten Betriebsarbeiter die wöchentliche Normalarbeitszeit erreichen, wird diese Bestimmung in erster Linie dem Schutz der Teilzeitbeschäftigten dienen.

Zu Z. 19:

Durch den Entwurf soll das bisher nur in einer auf Grund des § 17 Abs. 1 erlassenen Verordnung (BGBl. Nr. 227/1956) statuierte Verbot jeglicher Heimarbeit bei Nahrungs- und Genußmitteln, Heilmitteln und kosmetischen Mitteln in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z. 20 und 21:

Die Erhöhung des Zuschlages von $3\frac{1}{3}$ v. H. auf 4 v. H. bzw. $4\frac{1}{3}$ v. H. entspricht der geänderten Zahl der gesetzlichen Feiertage. Die Anspruchsberechtigung der Angehörigen der angeführten Religionsbekenntnisse wird von diesen Personen dem Auftraggeber nachzuweisen sein.

Zu Z. 25:

Mit dem Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl. Nr. 399/1974, wurde der erste Schritt zur Verbesserung der Lage jener Arbeitnehmergruppen getan, deren gesetzliche Ansprüche im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Arbeitsunfall hinter dem im § 8 des Angestelltengesetzes festgelegten Rahmen zurückgeblieben sind. Zu diesen Arbeitnehmergruppen zählen auch die dem Heimarbeitsgesetz als Heimarbeiter unterliegenden Personen. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Beschäftigungsverhältnisse in der Heimarbeit und die in Aussicht genommene Novellierung des Heimarbeitsgesetzes wurden die Heimarbeiter von der Anwendung des EFZG ausgenommen.

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, jedem regelmäßig beschäftigten Heimarbeiter sollte ohne Rücksicht darauf, ob seine Tätigkeit der Krankenversicherungspflicht unterliegt, sowohl bei Krankheit als auch bei Arbeitsunfall ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts zustehen.

Die Mindestbeschäftigungszeit von drei Wochen bringt bei erstmaliger Inanspruchnahme des Fortzahlungsanspruches für Heimarbeiter eine längere Wartezeit als für Betriebsarbeiter mit sich. Die sonstigen Voraussetzungen und das Ausmaß des Fortzahlungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Ansprüchen der Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges. Die Verweisung auf die für Betriebsarbeiter geltenden Bestimmungen bedeutet unter anderem, daß Heimarbeiter, die in den letzten 39 Wochen durch mindestens 13 Wochen oder in den letzten 78 Wochen durch mindestens 26 Wochen beschäftigt waren, nach einer länger als 60 Tage dauernden Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses — also bei Beginn eines neuen Arbeitsjahres — erst nach Erfüllung der 14tägigen Wartezeit ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung geltend machen können.

Im Hinblick darauf, daß Heimarbeitsverhältnisse häufig kurzfristig unterbrochen werden, sollen hinsichtlich der Erschöpfung der Anspruchsdauer Arbeitsunterbrechungen, die nicht länger als jeweils 60 Tage dauern, das Arbeitsjahr nicht unterbrechen (Abs. 3); für die Bemessung der Dauer der Ansprüche (Abs. 7) dagegen soll die Zusammenrechnung der nicht länger als 60 Tage dauernden Unterbrechungen dann unterbleiben, wenn der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig löst.

Da die Verdienste in der Heimarbeit meist starken Schwankungen unterliegen, soll der auf den Werktag entfallende Teil (ein Sechstel) des wöchentlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen, für die tatsächlich Arbeitsaufträge vergeben wurden, als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des fortzuzahlenden Entgelts

dienen. Die Sonderzahlungen und das Feiertagsentgelt haben bei der Ermittlung des fortzuzahlenden Entgelts außer Betracht zu bleiben; sie werden vom wöchentlichen Durchschnittsverdienst nicht erfaßt.

Gemäß Abs. 13 bleibt der Entgeltfortzahlungsanspruch dem Heimarbeiter über die Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses hinaus gewahrt, wenn der Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen vom Heimarbeiter selbst verschuldeten Grundes das Heimarbeitsverhältnis löst — z. B. dann, wenn der Auftraggeber den ursprünglich dem erkrankten Heimarbeiter zugeteilten Auftrag durch einen anderen Heimarbeiter fertigstellen läßt — oder wenn der Heimarbeiter das Heimarbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund vorzeitig löst. Aus Gründen der Billigkeit gelten diese Zeiten, für die auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht, nicht als Arbeitsunterbrechung im Sinne der Abs. 3 und 7.

Zu Z. 26:

Die gesetzliche Festlegung eines Anspruches auf Weihnachtsremuneration für die im Sinne des § 27 regelmäßig beschäftigten Heimarbeiter hat in der Praxis dazu geführt, daß diese Sonderzahlung auf einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis beschränkt blieb, während im Gegensatz dazu die Sonderzahlung Urlaubszuschuß — die als jüngere Institution nicht im Gesetz geregelt war — in nahezu allen Erzeugungszweigen im Wege der Festsetzung durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsvertrag für alle Heimarbeiter in annähernd gleichem Ausmaß wie für Betriebsarbeiter vorgesehen wurde. Durch den Entwurf sollen nun die Heimarbeiter auch hinsichtlich der Weihnachtsremuneration den Betriebsarbeitern gleichgestellt werden. Bezüglich des Urlaubszuschusses soll aus rechtssystematischen Gründen die im wesentlichen ohnehin bereits bestehende Gleichstellung ebenfalls gesetzlich festgelegt werden.

Darüber hinaus räumt der Entwurf die Möglichkeit ein, für Heimarbeiter in Erzeugungszweigen, in denen überhaupt kein Kollektivvertrag für Betriebsarbeiter abgeschlossen wurde, die Leistung von Weihnachtsremuneration bzw. Urlaubszuschuß durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsvertrag festzusetzen.

Da das Ausmaß dieser Sonderzahlungen für Betriebsarbeiter in der Regel in Wochenlöhnen berechnet wird, wurde der in den Heimarbeitsregelungen über die Gewährung eines Urlaubszuschusses gebräuchliche Umrechnungsschlüssel, wonach ein Wochenlohn (pro Jahr) einem Zuschlag von 2 v. H. zu den Arbeitsentgelten der Heimarbeiter entspricht, in den Entwurf aufgenommen.

Die für Zwischenmeister und Mittelpersonen vorgesehene Möglichkeit, durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsvertrag Zuschläge als

Abteilung der an ihre Betriebsarbeiter oder an Heimarbeiter gezahlten Sonderzahlungen festzusetzen, entspricht weitgehend der bisherigen Praxis.

Zu Z. 27 und 28:

Die Neuformulierung des § 28 entspricht der dem Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, zustehenden Kompetenz.

Zu Z. 29:

Die Umformulierung des § 29 Abs. 1 lit. c folgt aus der Änderung des § 14.

Zu Z. 30, 33 und 34:

Auf Grund der seit dem Inkrafttreten des Heimarbeitsgesetzes gemachten Erfahrungen scheint die weitgehend gleiche Behandlung des Vorsitzenden (Stellvertreters) und der Mitglieder der Heimarbeitskommissionen zweckmäßig; daher regelt der Entwurf nunmehr auch die Amtsdauer und den Enthebungsvorgang einheitlich.

Zu Z. 35 und 36:

Durch den starken Rückgang der Heimarbeit traten in den letzten Jahren immer häufiger große Schwierigkeiten bei der Bestellung geeigneter Kommissionsmitglieder auf. Es war daher notwendig, die Zahl der Kommissionsmitglieder zu verringern.

Durch die Neuformulierung des Abs. 2 letzter Satz soll klargestellt werden, daß ein Senat der Heimarbeitskommission auch Heimarbeitsstarife, die mehrere Erzeugungszweige betreffen, beschließen kann.

Die Regelung des § 32 Abs. 4 wurde der des § 139 Abs. 2 ArbVG über die Beschlußfähigkeit der Senate der Einigungsämter bei der Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Mindestlohntarifen nachgebildet.

Zu Z. 37:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Z. 38, 40 und 41:

Der Wortlaut des geltenden Rechtes läßt die Auslegung zu, der Vorsitzende hätte bei jedem Vorschlag auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Heimarbeitsstarifes die Interessenvertretungen vorher zu hören. Durch die vorgesehene Änderung soll klargestellt werden, daß sich die durch die Novelle BGBl. Nr. 292/1959, Art. I Z. 16 bis 18, in das Gesetz aufgenommene Vorschrift über die vorherige Anhörung der Interessenvertretungen nur auf jene Vorschläge bezieht, die der Vorsitzende selbst erstattet.

Zu Z. 39:

In zahlreichen Heimarbeitsstarifen finden sich hinsichtlich der Höhe des Entgelts bzw. allfälliger

Sonderzahlungen Automatikkláuseln in Form von Verweisungsnormen, wonach jede Änderung der betreffenden Leistungen in dem für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag im gleichen Ausmaß und mit dem gleichen Geltungsbeginn auch den Heimarbeitern zugute kommen soll.

Da der Geltungsbereich dieser Kollektivverträge meist unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Abschlusses eintritt bzw. häufig auch rückwirkend festgesetzt wird, kann selbst bei Nichteinhaltung der sonst vorgeschriebenen 14tägigen Frist für die Einberufung der Heimarbeitskommission der die Abänderung beinhaltende Heimarbeitsstarif nicht ohne wesentliche Verzögerung kundgemacht werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Heimarbeitsstarife jedoch als Verordnungen zu qualifizieren und kommt Verordnungen rückwirkende Kraft nur dann zu, wenn das Gesetz sie der Verordnung ausdrücklich einräumt.

Durch § 34 Abs. 2 letzter Satz soll nun das rückwirkende Inkrafttreten dieser Heimarbeitsstarife gesetzlich abgesichert werden.

Zu Z. 45:

Auf Grund der durch das Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes erfolgten Änderung der Vorschriften über die Kollektivvertragsfähigkeit sind nunmehr zum Heimarbeitsgesamtverträgen befugt:

1. die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 1 ArbVG;
2. die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, denen die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 2 ArbVG zuerkannt wurde;
3. Vereine, denen die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ArbVG zuerkannt wurde;
4. Arbeitgeber, denen die Kollektivvertragsfähigkeit durch Gesetz zuerkannt wurde (z. B. Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, BGBl. Nr. 397); auch für diese Arbeitgeber könnte der Abschluß eines Heimarbeitsgesamtvertrages in Frage kommen.

Zu Z. 46:

Da die Zuordnung der Erzeugungszweige zu den Heimarbeitskommissionen nicht mit der Fachgruppeneinteilung nach dem Handelskammergesetz übereinstimmt, kann unter Umständen ein einzelner Heimarbeitsgesamtvertrag für Erzeugungszweige verschiedener Heimarbeitskommissionen gelten. Um für alle Mitgliedsbetriebe

der Interessenvertretung, die diesen Heimarbeitsgesamtvertrag abgeschlossen hat, verbindlich zu sein, muß dieser Vertrag bei jeder der in Betracht kommenden Heimarbeitskommissionen hinterlegt werden.

Zu Z. 47:

Damit soll auch die Berechtigung der Organe der in dieser Bestimmung aufgezählten Behörden, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen, klargestellt werden.

Zu Z. 55:

Analog zu den Verfallsbestimmungen in Kollektivverträgen sind auch für Heimarbeiter durch Heimarbeitsgesamtverträge oder -tarife solche Verfallsklauseln geschaffen worden.

Durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1974, V 2/74-13, wurden solche Bestimmungen in Heimarbeitsstarifen für gesetzwidrig erklärt. Da mangels Bestehens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft derzeit für Zwischenmeister keine Heimarbeitsgesamtverträge — also nur Heimarbeitsstarife — mit den Organisationen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossen werden können, bestünde daher keine Möglichkeit, auch für Zwischenmeister Verfallsfristen festzusetzen.

Durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Heimarbeitsgesetz soll einerseits die Rechtsfindung erleichtert, andererseits aber verhindert werden, daß ein Zwischenmeister infolge mehrjähriger Unterentlohnung zunächst andere Zwischenmeister durch scheinbar niedrigere Angebote ungerechtfertigt konkurrenziert, dann aber — knapp vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist — den Auftraggeber doch noch zur Nachzahlung zwingen kann.

Zu Z. 56 und 57:

Durch diese Änderung wird klargestellt, daß das Heimarbeitsgesetz auch jene Personen, die nicht Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, sind — und daher von § 310 leg. cit. nicht erfaßt werden — zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu Z. 58:

Bereits durch die Einbeziehung der in dieser Bestimmung angeführten Behörden in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959) war dem § 62 derogiert worden.

Zu Z. 59:

Die derzeit geltende Aufzählung läßt Zweifel daran zu, ob damit alle gemäß § 14 des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtigen Schriften

erfaßt sind. Der hier verwendete Begriff „Schriften“ ist im Sinne des § 10 des Gebührengesetzes 1957 zu verstehen.

Zu Z. 49 und 60:

Wie in anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften (KJBG-Novelle, BGBl. Nr. 331/1973 und Mutterschutzgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 179/1974) wird die Höchstgrenze der Geldstrafe auf 15.000 S, im Wiederholungsfalle auf 30.000 S, hinaufgesetzt. Im Zuge der Entkriminalisierung des Verwaltungsstrafrechtes sind Arreststrafen nicht mehr vorgesehen.

Durch die Aufnahme der Worte „erhebliche Unterentlohnung“ anstelle der Worte „empfindliche Unterentlohnung“ wird klargestellt, daß die Einstufung als qualifizierte Unterentlohnung ausschließlich nach objektiven Kriterien erfolgen kann.

Auf Grund der in den Erläuterungen zu Z. 17 ausführlich geschilderten Erfahrungen mit den Praktiken mancher Auftraggeber scheint es zweckmäßig, Verstöße gegen § 14 Abs. 1 wegen der Höhe des damit verbundenen Schadens einer strengeren Strafdrohung zu unterstellen.

Für die Verfolgungsverjährung wird eine sechsmonatige Frist festgesetzt, da die Vergangenheit gezeigt hat, daß die Erstreckung der dreimonatigen Frist des AVG für die Durchführung des Arbeits- und Entgeltschutzes unbedingt erforderlich ist.

Auf eine dem derzeitigen § 64 Abs. 2 analoge Regelung wurde verzichtet; Personen, die gegen ihre Verschwiegenheitspflicht verstoßen, unterliegen daher, sofern ihre Handlung nicht von § 310 StGB erfaßt wird, der allgemeinen Strafdrohung des § 64.

Zu Artikel II:

Die Aufnahme dieser Bestimmung folgt aus der Novellierung des § 17.

Zu Artikel III:

Die Neufassung des § 27 bringt eine Erweiterung des Kreises jener Heimarbeiter, die Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben, mit sich.

Da die im Arbeitsverfassungsgesetz vorgenommene Fixierung der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung der Heimarbeiter beibehalten werden soll, muß der Begriff des „regelmäßig beschäftigten Heimarbeiters“ des derzeitigen § 27 für den Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes weiter in Geltung bleiben.

Zu Artikel IV:

Die Änderung des Beitragssatzes für Heimarbeiter in der Krankenversicherung ergibt sich aus den Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung (Art. I Z. 25).

Zu Artikel V:

Der Inhalt der außer Kraft tretenden Verordnung, BGBl. Nr. 227/1956, wird zur Gänze in den § 17 übernommen.

Die einheitliche Beendigung der Amtsdauer der Vorsitzenden (Stellvertreter) und Mitglieder der Heimarbeitskommissionen erweist sich im Hin-

blick auf die Neuregelung der Bestimmungen über die Bestellung dieser Personen als notwendig. Aus Gründen eines einheitlichen Bestellungsstermines sind auch die Beisitzer der Berufungskommission neu zu bestellen.

Durch die Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960 wird dem Bund kein Mehraufwand erwachsen.

Textgegenüberstellung**Geltendes Recht****§ 2****Abs. 1**

b) Zwischenmeister (Stückmeister) ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Hilfskräften (Werkstattgehilfen, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stücke mitarbeitet; dabei ist es ohne Bedeutung, ob er die hierzu erforderlichen Stoffe ganz oder teilweise selbst beistellt und ob er auch unmittelbar, jedoch in untergeordnetem Umfange für den Absatzmarkt arbeitet;

c) Auftraggeber, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist;

e) Werkstattgehilfe ein gewerblicher Hilfsarbeiter (§ 73 der Gewerbeordnung), der von einem Zwischenmeister in dessen Betrieb beschäftigt wird.

Abs. 2

(2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 lit. b sind der Ehegatte des Zwischenmeisters und Personen zu verstehen, die mit dem Zwischenmeister in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern stehen, sofern diese Personen in Hausgemeinschaft mit dem Zwischenmeister leben.

§ 3

(1) Die in diesem Bundesgesetz für Heimarbeiter vorgesehenen Schutzbestimmungen gelten

Fassung des Entwurfes**§ 2****Abs. 1**

b) Zwischenmeister (Stückmeister) ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stücke mitarbeitet; dabei ist es ohne Bedeutung, ob er die hierzu erforderlichen Stoffe ganz oder teilweise selbst beistellt und ob er auch unmittelbar, jedoch in untergeordnetem Umfange für den Absatzmarkt arbeitet;

c) Auftraggeber, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Dienstnehmer bestimmt sind.

entfällt

Abs. 2

(2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 lit. b sind der Ehegatte (Lebensgefährtin) des Zwischenmeisters und Personen zu verstehen, die mit dem Zwischenmeister in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern stehen, sofern diese Personen in Hausgemeinschaft mit dem Zwischenmeister leben.

§ 3

(1) Die in diesem Bundesgesetz für Heimarbeiter vorgesehenen Schutzbestimmungen gelten

Geltendes Recht

auch für Zwischenmeister, die in der Regel mit nicht mehr als zwei familienfremden Hilfskräften (Werkstattgehilfen, Heimarbeitern) arbeiten.

§ 4

Abs. 1 erster Satz

Zwischenmeister, die mit mehr als zwei familienfremden Hilfskräften arbeiten, und Mittelspersonen können bei Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit den im § 3 genannten Personen gleichgestellt werden.

§ 6

letzter Satz

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

§ 7

Abs. 1 letzter Satz

Form und Inhalt der zu führenden Liste werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geregelt.

§ 8

(1) Wer Heimarbeit vergibt, hat in den Räumen, in denen die Arbeit vergeben oder die Ware abgeliefert wird oder die Auszahlung erfolgt, eine Bekanntmachung über die jeweils geltenden Arbeits- und Lieferungsbedingungen an gut sichtbarer Stelle zur Einsichtnahme durch die mit Heimarbeit beschäftigten Personen aufzulegen.

(5) Wer Heimarbeit vergibt, hat für den Fall, daß die Heimarbeit in die Wohnung oder Arbeitsstätte der mit Heimarbeit Beschäftigten gebracht wird, dafür vorzusorgen, daß diesen die Arbeits- und Lieferbedingungen sowie jede Änderung derselben zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Einsichtnahme ist im Abrechnungsbuch (§ 10) zu bestätigen.

Fassung des Entwurfes

auch für Zwischenmeister, die in der Regel mit nicht mehr als zwei familienfremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) arbeiten.

§ 4

Abs. 1 erster Satz

Zwischenmeister, die mit mehr als zwei familienfremden Arbeitskräften arbeiten, und Mittelspersonen können bei Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit den im § 3 genannten Personen gleichgestellt werden.

§ 6

letzter Satz

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung.

§ 7

Abs. 1 letzter Satz

Form und Inhalt der zu führenden Liste werden durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung geregelt.

§ 8

(1) Wer Heimarbeit vergibt, hat in den Räumen, in denen die Arbeit vergeben oder die Ware abgeliefert wird oder die Auszahlung erfolgt, einen Abdruck des Heimarbeitsgesetzes sowie eine Bekanntmachung über die jeweils geltenden Arbeits- und Lieferungsbedingungen an gut sichtbarer Stelle zur Einsichtnahme für die mit Heimarbeit Beschäftigten aufzulegen.

Abs. 2 lit. e

e) Angaben, bis zu welcher Entgelthöhe die Beschäftigung als geringfügig im Sinne des § 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG, BGBl. Nr. 189/1965, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen ist und daß der Heimarbeiter, wenn das von ihm erzielte Entgelt diese Höhe nicht oder nicht mehr erreicht, lediglich in der Unfallversicherung teilversichert ist; ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung (§§ 16 und 17 ASVG).

(5) Wer Heimarbeit vergibt, hat für den Fall, daß die Heimarbeit in die Wohnung oder Arbeitsstätte des mit Heimarbeit Beschäftigten gebracht wird, dafür zu sorgen, daß diesem anläßlich der erstmaligen Vergabe von Heimarbeit sowie auf dessen Verlangen jederzeit ein Abdruck des Heimarbeitsgesetzes sowie die Arbeits- und Lieferungsbedingungen, insbesondere Heimarbeitsgesamtbeträge und Heimarbeitstarife, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Jede Änderung

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

(6) Allen mit Heimarbeit Beschäftigten ist überdies eine schriftliche Ausfertigung der im Abs. 2 lit. a, b und d verlangten Angaben auszufolgen.

des Heimarbeitsgesetzes sowie der Arbeits- und Lieferungsbedingungen ist dem mit Heimarbeit Beschäftigten bei der nächsten Zustellung von Heimarbeit zur Einsichtnahme zu bringen. Jede Einsichtnahme ist von dem mit Heimarbeit Beschäftigten im Abrechnungsnachweis zu bestätigen.

(6) Allen mit Heimarbeit Beschäftigten ist überdies eine schriftliche Ausfertigung der im Abs. 2 lit. a, b, d und e verlangten Angaben auszufolgen.

§ 9

Entgeltzahlung

Das Entgelt ist mindestens einmal monatlich abzurechnen und auszuzahlen, auf das zur Abrechnung gelangende Entgelt sind wöchentlich der geleisteten Arbeit entsprechende Vorschüsse zu leisten. In diesem Falle wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fällig.

§ 9

Entgeltzahlung und Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung

(1) Das Entgelt ist mindestens einmal im Kalendermonat abzurechnen und auszuzahlen; auf das zur Abrechnung gelangende Entgelt sind der geleisteten Arbeit entsprechende Vorschüsse zu leisten. In jedem Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses fällig.

(2) Meldet der Auftraggeber den Heimarbeiter von der Krankenversicherung ab, so hat er diesem unverzüglich eine Durchschrift der Abmeldung zu übermitteln.

§ 10

Abrechnungsbuch

(1) Wer Heimarbeit unmittelbar an Heimarbeiter oder an Zwischenmeister, die unter die Vorschriften des § 3 oder des § 4 fallen, vergibt, hat diesen auf seine Kosten ein Abrechnungsbuch auszufolgen.

§ 10

Ausgabe- und Abrechnungsnachweise

(1) Der Auftraggeber hat über die unmittelbare Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit an Heimarbeiter oder an Zwischenmeister (§§ 3 und 4) sowie über die Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit und die Entgeltzahlung (§ 9) Nachweise in zweifacher Ausfertigung zu führen.

(2) In das Abrechnungsbuch sind von dem, der Heimarbeit vergibt, insbesondere einzutragen:

a) bei jeder Ausgabe von Arbeit:

Datum der Ausgabe,
Art und Menge der vergebenen Arbeiten,
das für die vergebene Arbeit je Einheit gebührende Entgelt unter Angabe der hierfür vorgesehenen Arbeitszeit oder Bemessungsgrundlage,
der vereinbarte Liefertermin;

b) bei jeder Ablieferung von Arbeit:

Datum der Ablieferung,
Verrechnung der vom Heimarbeiter oder Zwischenmeister beigestellten Roh- und Hilfsstoffe,
Höhe des Brutto-Entgeltes,

(2) Die Nachweise haben insbesondere zu enthalten:

a) bei jeder Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit:

Datum der Ausgabe (Zustellung),
Art und Menge der vergebenen Arbeiten,
das für die vergebene Arbeit je Einheit gebührende Entgelt unter Angabe der hierfür vorgesehenen Arbeitszeit oder Bemessungsgrundlage,
den vereinbarten Liefertermin;

b) bei jeder Übernahme (Abholung) von Heimarbeit:

Datum der Übernahme (Abholung),
Verrechnung der vom Heimarbeiter oder Zwischenmeister beigestellten Roh- und Hilfsstoffe,

Geltendes Recht

Höhe der Abzüge vom Entgelt und deren Begründung,
 Höhe des ausgezahlten Entgeltes und des allfälligen Unkostenzuschlages sowie der Wohnungsbeihilfe gemäß dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951,
 Höhe eines allfällig geleisteten Vorschusses.

(3) Wer Heimarbeit vergibt, hat für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Abrechnungsbücher sowie für eine zeitgerechte Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen Sorge zu tragen.

(4) Das Abrechnungsbuch ist von den mit Heimarbeit Beschäftigten zu verwahren und drei Jahre hindurch, gerechnet vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

(5) Das Abrechnungsbuch ist auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektorate, der Heimarbeitskommissionen, der Berufungskommission für Heimarbeit (§ 39) und der Sozialversicherungsträger vorzulegen.

(6) Das Abrechnungsbuch hat eine kurze Zusammenfassung der in diesem Bundesgesetz für Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen festgesetzten Schutzbestimmungen zu enthalten. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Abrechnungsbuches erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

§ 11

Wer sich zur Vergabe der Heimarbeit einer Mittelsperson, die unter die Bestimmungen des § 4 fällt, bedient, hat dieser auf seine Kosten ein

Fassung des Entwurfes

Höhe des Bruttoentgelts,
 Höhe der Abzüge vom Entgelt und deren Begründung,
 Höhe des ausgezahlten Entgeltes und des allfälligen Unkostenzuschlages sowie der Wohnungsbeihilfe,
 Höhe eines allfällig geleisteten Vorschusses.

(3) Die Auszahlung des Urlaubs- und Feiertagsentgelts, der Abfindung, des Urlaubszuschusses, der Weihnachtsremuneration und allfälliger Entgelte gemäß § 27 sowie die zur Berechnung dieser Entgelte erforderlichen Angaben sind jeweils auf gesonderten Nachweisen anzuführen.

(4) Erfolgt eine Entgeltzahlung gesondert, so ist über diese Auszahlung ein gesonderter Nachweis zu führen. Der mit Heimarbeit Beschäftigte hat jede Auszahlung von Entgelten zu bestätigen.

(5) Die gemäß Abs. 1 bis 4 zu führenden Nachweise sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen. Die Erstaussfertigung ist drei Jahre im Betrieb des Auftraggebers aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektion, der Heimarbeitskommissionen, der Berufungskommission für Heimarbeit und der Sozialversicherungsträger vorzulegen. Die Zweitaussfertigung ist dem mit Heimarbeit Beschäftigten zu übergeben und von diesem aufzubewahren. Der Auftraggeber hat dem mit Heimarbeit Beschäftigten eine entsprechende Vorrichtung zur Abheftung der Zweitaussfertigungen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzulegen. Für Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, die von der Interessenvertretung der Auftraggeber eines Erzeugungszweiges aufgelegt werden, können Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn es die besonderen Beschäftigungsverhältnisse in diesem Erzeugungszweig erfordern. Durch Verordnung kann ferner Auftraggebern, die die Lohnverrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage durchführen, die Verwendung von im gleichen Verfahren erstellten Ausgabe- und Abrechnungsnachweisen gestattet werden, wenn die Überprüfbarkeit der errechneten Entgelte durch Ausdruck in Klarschrift und Bekanntgabe des Schlüssels gewährleistet ist.

§ 11

Erfolgt die Vergabe von Heimarbeit durch Mittelspersonen, die gemäß § 4 gleichgestellt sind, so gilt § 10 für sie sinngemäß.

1482 der Beilagen

19

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

Abrechnungsbuch auszufolgen. Dieses Abrechnungsbuch ist von der Mittelsperson zu verwahren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 12

(1) An Sonntagen und an den im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in seiner jeweils geltenden Fassung angeführten Feiertagen darf Heimarbeit weder ausgegeben noch abgeliefert werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Zentral-Arbeitsinspektorat) kann in begründeten Fällen für einzelne Zweige der Heimarbeit in bestimmten Gebieten nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Ausnahmen zulassen.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann in Einzelfällen für bestimmte Zeiten des Tages die Ausgabe und Ablieferung von Heimarbeit untersagen.

§ 13

(1) Wer Heimarbeit vergibt, hat entsprechend Vorsorge zu treffen, daß die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit ohne ungebührliche Wartezeit durchgeführt wird.

(2) Eine über 45 Minuten hinausgehende Wartezeit hat derjenige, der Heimarbeit vergibt, zu vergüten. Die Vergütung ist nach dem der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Stundenlohn zu bemessen.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung einer Wartezeit besteht nur, wenn sich der mit Heimarbeit Beschäftigte zu dem für die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit vorgeschriebenen Zeitpunkt bei der Person gemeldet hat, welche die Ausgabe oder Übernahme der Heimarbeit vornimmt.

§ 14

(1) Zur Hintanhaltung einer übermäßigen Beanspruchung der Heimarbeiter darf auf ein Abrechnungsbuch keine größere Menge ausgegeben werden, als durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei Einhaltung der für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden Arbeitszeit bewältigt werden kann. Die zuständige Heimarbeitskommission kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates allgemeine Bestimmungen darüber treffen, welche Arbeitsmenge in bestimmten Erzeugungszweigen der Heimarbeit auf ein Abrechnungsbuch für einen bestimmten Zeitraum ausgegeben werden darf. Wird eine solche Rege-

§ 12

An Sonntagen und an den im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in seiner jeweils geltenden Fassung darf weder Heimarbeit ausgegeben (zugestellt) noch durchgeführte Heimarbeit übernommen (abgeholt) werden.

§ 13

(1) Wer Heimarbeit vergibt, hat dafür zu sorgen, daß die Ausgabe (Zustellung) der Heimarbeit und die Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit zu dem vereinbarten Zeitpunkt ohne ungebührliche Wartezeit vorgenommen wird.

(2) Eine sich dennoch ergebende, 30 Minuten übersteigende Wartezeit des mit Heimarbeit Beschäftigten hat derjenige, der Heimarbeit vergibt, zur Gänze zu vergüten. Die Vergütung ist nach dem der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Stundenlohn zu bemessen.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung der Wartezeit besteht nur, wenn sich der mit Heimarbeit Beschäftigte zu dem für die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit vorgesehenen Zeitpunkt bei der Person, die die Ausgabe (Übernahme) vornimmt, gemeldet bzw. sich zu der für die Zustellung (Abholung) vorgesehenen Zeit am vereinbarten Ort aufgehalten hat.

§ 14

(1) Vereinbarungen über Vorleistungen des Heimarbeiters für die Vergabe oder die Zusicherung der Vergabe von Heimarbeit sind rechtsunwirksam.

(2) Der Auftraggeber darf für einen bestimmten, einen Monat keinesfalls überschreitenden Zeitraum keine größere Arbeitsmenge an einen Heimarbeiter ausgegeben, als im Betrieb von einer vollwertigen vergleichbaren Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei gleicher maschineller Ausstattung des Arbeitsplatzes oder, wenn keine vergleichbare Betriebsarbeit besteht, von einem vollbeschäftigten durchschnittlichen Heimarbeiter bei Einhal-

Geltendes Recht

lung nicht getroffen, so entscheidet in Zweifelsfällen das Arbeitsinspektorat, welche Arbeitsmengen ausgegeben werden dürfen.

(2) Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können, es sei denn, daß es sich um eine Arbeit handelt, die nach den für den in Betracht kommenden Erzeugungszweig geltenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- oder Feiertagen verrichtet werden darf. Für Frauen und Jugendliche sind die Lieferfristen überdies so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Nachtarbeit und unter Beobachtung der für diese Personen geltenden besonderen Arbeiterschutzzvorschriften angeführt werden können. Welche Zeit als Nachtzeit gilt, bestimmt sich nach den für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Fassung des Entwurfes

tung der jeweils geltenden gesetzlichen Normalarbeitszeit bewältigt werden kann. Bei Lösung des Heimarbeitsverhältnisses durch den Heimarbeiter ist unabhängig vom Ausmaß der ausgegebenen Arbeitsmenge lediglich das in Arbeit befindliche Stück fertigzustellen.

(3) Wenn die Beschaffenheit der Arbeitsstücke es erfordert, kann die Heimarbeitskommission einen kürzeren oder längeren Zeitraum für deren Ausgabe festsetzen. Auf die Beschlussfassung der Heimarbeitskommission sind die §§ 32 bis 34 sinngemäß anzuwenden. Liegt kein Beschluß der Heimarbeitskommission vor, so kann im Einzelfall das Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Auftraggeber seinen Standort hat, durch Bescheid einen kürzeren oder längeren Ausgabezeitraum festlegen.

(4) Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß die Aufträge bei Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Normalarbeitszeit und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können. Für Frauen und Jugendliche sind die Lieferfristen überdies so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Nachtarbeit und unter Beobachtung der für diese Personen geltenden besonderen Arbeiterschutzzvorschriften ausgeführt werden können. Welche Zeit als Nachtzeit gilt, bestimmt sich nach den für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Arbeitszeit der Werkstattgehilfen

(1) Für die bei Zwischenmeistern beschäftigten Werkstattgehilfen und Lehrlinge gelten die für gewerbliche Hilfsarbeiter und, soweit es sich um Personen unter 18 Jahren handelt, die für Jugendliche jeweils bestehenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Werkstattgehilfen und Lehrlingen darf für Tage, an denen ihre Werkstattarbeit das Ausmaß der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit erreicht, vom Dienstgeber kein Auftrag zur Verrichtung von Arbeit außerhalb der Betriebsstätte erteilt werden. Aufträge sind nur in solchem Umfange gestattet, als durch die Werkstatt- und Heimarbeit die gesetzliche oder kollektivvertraglich zulässige Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 15

Beschränkung der Vergabe von Heimarbeit an im Betrieb Beschäftigte

Der Auftraggeber (Zwischenmeister) darf an die in seinem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer (Lehrlinge) Heimarbeit nur insoweit ausgeben, als durch die dafür aufzuwendende Zeit zuzüglich der Arbeitszeit im Betrieb die gesetzliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 17

(1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber und der in Betracht kommenden Heimarbeitskommission im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wieder-

§ 17

(1) Die Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Lebens- und Genußmitteln, von Heilmitteln sowie von kosmetischen Mitteln in Heimarbeit ist verboten, wobei unter Verpackung das Anbringen der mit diesen Waren unmittelbar in Berührung stehenden Hülle zu ver-

Geltendes Recht

aufbau für Erzeugungszweige, in denen sich aus der Art der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der mit Heimarbeit Beschäftigten oder der Verbraucher der Waren ergibt, durch Verordnung Heimarbeit verbieten oder besondere Vorschriften für die Verrichtung der Heimarbeit erlassen.

§ 18

(2) Das Feiertagsentgelt ist in Form eines Zuschlages zu den jeweils erzielten Arbeitsentgelten einschließlich allfällig gezahlter Urlaubsentgelte und allfälliger Krankenentgelte zu leisten. Dieser Zuschlag beträgt $3\frac{1}{3}$ v. H. der reinen Arbeitsentgelte ohne Unkostenzuschläge; er darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden. Das Feiertagsentgelt ist jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. März und nach dem 15. September abzurechnen und auszuzahlen; endet das Vertragsverhältnis früher, so ist das Feiertagsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen. Die Auszahlung ist unter Angabe der Berechnungsgrundlage im Abrechnungsbuch gesondert auszuweisen.

§ 22

(5) Zum Zwecke der Berechnung des Urlaubsentgeltes umfaßt das Arbeitsentgelt auch die in dem Urlaubszeitraum gebührenden Feiertagsentgelte, ein in diesem Zeitraum allfällig gezahltes Urlaubsentgelt und allfällig gezahlte Krankenentgelte; es umfaßt jedoch nicht die Unkostenzuschläge.

§ 25

Vormerkung im Abrechnungsbuch

erster Satz

Die gemäß § 22 und 23 geleisteten Beträge sowie allfällige Urlaubszuschüsse sind gleichzeitig mit der Auszahlung im Abrechnungsbuch einzutragen.

§ 26

(3) Der Zuschlag gemäß Abs. 1 und 2 darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden. Er ist im Abrechnungsbuch gesondert auszuweisen.

Fassung des Entwurfes

stehen ist. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber und der in Betracht kommenden Heimarbeitskommissionen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Erzeugungszweige, in denen sich aus der Art der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der mit Heimarbeit Beschäftigten oder der Verbraucher der Waren ergibt, durch Verordnung Heimarbeit verbieten oder besondere Vorschriften für die Vergabe oder Verrichtung von Heimarbeit erlassen.

§ 18

(2) Das Feiertagsentgelt ist in Form eines Zuschlages zu den erzielten Arbeitsentgelten einschließlich allfälliger gezahlter Urlaubsentgelte und allfälliger Entgelte gemäß § 27, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, zu leisten.

(3) Der Zuschlag gemäß Abs. 2 beträgt 4 v. H. Für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche beträgt der Zuschlag $4\frac{1}{3}$ v. H. Er darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden. Das Feiertagsentgelt ist jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. März und nach dem 15. September abzurechnen und auszuzahlen; endet das Vertragsverhältnis früher, so ist das Feiertagsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen.

§ 22

(5) Zum Zwecke der Berechnung des Urlaubsentgeltes umfaßt das Arbeitsentgelt auch die in dem Urlaubszeitraum gebührenden Feiertagsentgelte, ein in diesem Zeitraum allfällig gezahltes Urlaubsentgelt und Entgelte gemäß § 27; es umfaßt jedoch nicht die Unkostenzuschläge.

§ 25

Vormerkung im Abrechnungsnachweis

erster Satz

Die gemäß §§ 22 und 23 geleisteten Beträge sowie allfällige Urlaubszuschüsse sind gleichzeitig mit der Auszahlung im Abrechnungsnachweis einzutragen.

§ 26

(3) Der Zuschlag gemäß Abs. 1 und 2 darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden. Er ist im Abrechnungsnachweis gesondert auszuweisen.

Geltendes Recht

Abschnitt 3

Krankenentgelt und Weihnachtsremuneration

§ 27

(1) Für Heimarbeiter, die bei einer Person, die Heimarbeit vergibt, in den letzten 39 Wochen durch mindestens 13 Wochen oder in den letzten 78 Wochen durch mindestens 26 Wochen beschäftigt waren und in diesen 13 bzw. 26 Wochen eine Arbeitsleistung erbracht haben, die nach Dauer oder Menge der eines Werkstattgehilfen entspricht, gelten neben den Vorschriften dieses Bundesgesetzes folgende Sonderbestimmungen:

- a) Sie haben Anspruch auf Entgelt im Fall einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles unter der Voraussetzung und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung in dem für Werkstattgehilfen des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen ist. Besteht keine kollektivvertragliche Regelung, so behalten sie den Anspruch auf das Entgelt, wenn sie nach mindestens 14tägiger Beschäftigung durch Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit an der Ausübung ihrer Beschäftigung verhindert sind, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Heimarbeiter, die bei mehreren Personen, die Heimarbeit vergeben, in dem im Abs. 1 genannten Umfang beschäftigt sind.

(3) Die gemäß Abs. 1 lit. a und b geleisteten Krankenentgelte und Weihnachtsremunerationen sind gleichzeitig mit der Auszahlung im Abrechnungsbuch einzutragen. Die Eintragung hat insbesondere zu enthalten:

- Datum der Auszahlung;
- Art des ausgezahlten Betrages;
- Höhe des Betrages.

Fassung des Entwurfes

Abschnitt 3

Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

§ 27

(1) Ist ein Heimarbeiter, der bei einer Person, die Heimarbeit vergibt, in den letzten 13 Wochen durch mindestens drei Wochen oder in den letzten 39 Wochen durch mindestens 13 Wochen oder in den letzten 78 Wochen durch mindestens 26 Wochen beschäftigt war, durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Bei wiederholter Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist. Durch Arbeitsunterbrechungen, die nicht länger als jeweils 60 Tage dauern, wird das Arbeitsjahr nicht unterbrochen.

(4) Wird ein gemäß Abs. 1 regelmäßig beschäftigter Heimarbeiter durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

(5) In Abs. 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 4 gleichzuhalten.

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

(6) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer in Abs. 2 genannten Stelle erbracht, wenn hierzu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 lit. a ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

(7) Für die Bemessung der Dauer der Ansprüche gemäß Abs. 1, 2, 4 und 5 sind Beschäftigungszeiten bei demselben Auftraggeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst.

(8) Das fortzuzahlende Entgelt beträgt für jeden Werktag ein Sechstel des durchschnittlichen Wochenverdienstes der letzten 13 Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge vom Auftraggeber erhalten hat. Bei der Berechnung des Wochenverdienstes sind die Unkostenzuschläge nicht zu berücksichtigen. Durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif kann eine andere Berechnungsart vorgesehen werden.

(9) Der Heimarbeiter ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Auftraggeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Auftraggebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Gemeindefarztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(10) Wird der Heimarbeiter durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Auftraggeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitschreibung sofort zuverständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Heimarbeiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(11) In den Fällen des Abs. 2 und 5 hat der Heimarbeiter eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(12) Kommt der Heimarbeiter einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 9 oder Abs. 11 nicht nach,

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Heimarbeiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(13) Wird das Heimarbeitsverhältnis während einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall sowie durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vom Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen, vom Heimarbeiter verschuldeten Grundes gelöst oder vom Heimarbeiter aus einem wichtigen Grund vorzeitig gelöst, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die in Abs. 1 und 4 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Heimarbeitsverhältnis früher endet. Zeiten nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses, in denen ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht, gelten nicht als Arbeitsunterbrechungen im Sinne der Abs. 3 und 7.

Abschnitt 3

Krankenentgelt und Weihnachtsremuneration

§ 27

(1) Für Heimarbeiter, die bei einer Person, die Heimarbeit vergibt, in den letzten 39 Wochen durch mindestens 13 Wochen oder in den letzten 78 Wochen durch mindestens 26 Wochen beschäftigt waren und in diesen 13 beziehungsweise 26 Wochen eine Arbeitsleistung erbracht haben, die nach Dauer oder Menge der eines Werkstattgehilfen entspricht, gelten neben den Vorschriften dieses Bundesgesetzes folgende Sonderbestimmungen:

- a) ...
- b) Sie haben Anspruch auf Weihnachtsremuneration unter der Voraussetzung und in dem Ausmaß, als solche Leistungen in dem für Werkstattgehilfen des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Heimarbeiter, die bei mehreren Personen, die Heimarbeit vergeben, in dem im Abs. 1 genannten Umfang beschäftigt sind.

(3) Die gemäß Abs. 1 lit. a und b geleisteten Krankenentgelte und Weihnachtsremunerationen sind gleichzeitig mit der Auszahlung im Abrechnungsbuch einzutragen. Die Eintragung hat insbesondere zu enthalten:

- Datum der Auszahlung;
- Art des ausgezahlten Betrages;
- Höhe des Betrages.

Abschnitt 4

Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration

§ 27 a

(1) Heimarbeiter haben Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als solche Leistungen in dem für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen sind. Werden diese Leistungen im Kollektivvertrag in Wochenlöhnen berechnet, so gebührt dem Heimarbeiter für jeden dem Betriebsarbeiter zustehenden Wochenlohn ein Zuschlag von 2 v. H. der im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfällig gezahlter Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 27, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge. Ist in dem betreffenden Erzeugungszweig kein Kollektivvertrag wirksam, so können Regelungen über die Gewährung eines Urlaubszuschusses oder einer Weihnachtsremuneration durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif getroffen werden.

(2) Der Urlaubszuschuß ist jeweils bei Urlaubsantritt für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) abzurechnen und auszuzahlen. Die Weihnachtsremuneration ist zu dem für Betriebsarbeiter des Erzeugungszweiges vorgesehenen Fälligkeitstermin bzw. zu dem im Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif festgesetzten Zeitpunkt abzurechnen und auszuzahlen.

(3) Für Zwischenmeister und Mittelpersonen können durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif als Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration Zuschläge zu den jeweils erzielten Arbeitsentgelten einschließlich der Feiertagsentgelte und Urlaubsentgelte, jedoch aus-

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

schließlich der Unkostenzuschläge, festgesetzt werden, die das Ausmaß des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges im Durchschnitt nicht übersteigen dürfen. Die Regelung hat auch den Zeitpunkt der Auszahlung zu enthalten.

§ 28

(4) Erscheint zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Tätigkeit die Errichtung einer besonderen Heimarbeitskommission bei einem anderen Einigungsamt als beim Einigungsamt Wien geboten, so hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Justiz nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung die erforderliche Regelung zu treffen.

(6) Das Nähere über den fachlichen Wirkungsbereich der einzelnen Heimarbeitskommissionen wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung bestimmt.

§ 29

Abs. 1 lit. c

c) allgemeine Bestimmungen über die auf ein Abrechnungsbuch auszugebende Arbeitsmenge gemäß § 14 zu treffen;

§ 30

Abs. 4 erster Satz

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt.

Abs. 5 erster Satz

Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt.

(6) Wird das Vorschlagsrecht gemäß Abs. 4 und 5 nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

§ 31

(2) Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Sie haben vor Antritt

§ 28

(4) Ist zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Tätigkeit die Errichtung einer besonderen Heimarbeitskommission bei einem anderen Einigungsamt als beim Einigungsamt Wien erforderlich, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung die erforderliche Regelung zu treffen.

(6) Das Nähere über den fachlichen Wirkungsbereich der einzelnen Heimarbeitskommissionen wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmt.

§ 29

Abs. 1 lit. c

c) Beschlüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 zu fassen;

§ 30

Abs. 4 erster Satz

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellt.

Abs. 5 erster Satz

Die Mitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

(6) Wird das Vorschlagsrecht gemäß Abs. 4 und 5 nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

§ 31

(2) Die Vorsitzenden, Stellvertreter und Mitglieder werden gemeinsam für eine Amtsdauer

Geltendes Recht

ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer berufen werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat ein Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird oder wenn es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Ein Mitglied ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Gruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann ferner ein Mitglied auf begründeten Antrag der Stelle, auf deren Vorschlag die Bestellung erfolgte, seines Amtes entheben. Mit dem Enthebungsantrag ist gleichzeitig ein neuer Besetzungsvorschlag zu erstatten.

§ 32

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende (Stellvertreter) der Heimarbeitskommission. Er hat in den Senat zu berufen:

- a) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Heimarbeiter betreffen, je vier Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Heimarbeiter sowie als Mitglieder mit beratender Stimme je ein Mitglied aus der Gruppe der Zwischenmeister und aus der Gruppe der Mittelspersonen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Fachleute;
- b) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Zwischenmeister betreffen, je vier Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Zwischenmeister sowie je zwei Mitglieder mit beratender Stimme aus der Gruppe der Heimarbeiter und aus der Gruppe der Fachleute. Anstelle der Mitglieder aus der Gruppe der Zwischenmeister treten solche aus der Gruppe der Mittelspersonen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Mittelspersonen betreffen.

Fassung des Entwurfes

von fünf Jahren berufen. Das Amt von Vorsitzenden, Stellvertretern und Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer berufen werden, endet mit deren Ablauf. Sie haben bei Ausscheiden infolge des Ablaufes der allgemeinen Amtsdauer ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden (Stellvertreter) durch Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder ein Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird oder wenn der Betreffende sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Ein Mitglied ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine Änderung eintritt, durch die es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Gruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder ein Mitglied auf begründeten Antrag der Stelle, auf deren Vorschlag die Bestellung erfolgte, seines Amtes entheben; zugleich mit dem Antrag auf Enthebung ist ein neuer Besetzungsvorschlag zu erstatten.

§ 32

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende (Stellvertreter) der Heimarbeitskommission. Er hat in den Senat zu berufen:

- a) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Heimarbeiter betreffen, mindestens je zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Heimarbeiter sowie als Mitglieder mit beratender Stimme je ein Mitglied aus der Gruppe der Zwischenmeister und aus der Gruppe der Mittelspersonen und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Fachleute;
- b) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Zwischenmeister betreffen, mindestens je zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Zwischenmeister sowie mindestens je ein Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Heimarbeiter und aus der Gruppe der Fachleute. Anstelle der Mitglieder aus der Gruppe der Zwischenmeister treten solche aus der Gruppe der Mittelspersonen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Mittelspersonen betreffen.

1482 der Beilagen

27

Geltendes Recht

Bei der Auswahl der Mitglieder innerhalb der einzelnen Gruppen ist jeweils auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Erzeugungszweige, für die eine Regelung getroffen werden soll, tunlichst vertreten sind.

(4) Die Senate sind verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter von jeder stimmberechtigten Gruppe mindestens die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

§ 33

(1) Die Heimarbeitskommission faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 34

Abs. 1 dritter Satz

Der Vorsitzende kann jedoch einen Vorschlag, Verhandlungen über die Erlassung eines Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, für die der Heimarbeitsstarif Anwendung finden soll, gehört hat.

(2) Im Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer des Heimarbeitsstarifes festzusetzen.

§ 36

Abs. 2 zweiter Satz

Der Vorsitzende kann jedoch einen Vorschlag, Verhandlungen über die Aufhebung oder Abänderung des Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, für die der Heimarbeitsstarif Anwendung findet, gehört hat.

Fassung des Entwurfes

Bei der Auswahl der Mitglieder innerhalb der einzelnen Gruppen ist jeweils auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Erzeugungszweige, für die der Senat eine Regelung treffen soll, tunlichst vertreten sind.

(4) Die Senate sind verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter von jeder stimmberechtigten Gruppe mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 33

(1) Die Heimarbeitskommission faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Der Vorsitzende darf sich der Stimme nicht enthalten.

§ 34

Abs. 1 dritter Satz

Der Vorsitzende kann jedoch seinen Vorschlag, Verhandlungen über die Erlassung eines Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, für die der Heimarbeitsstarif Anwendung finden soll, gehört hat.

(2) Im Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer des Heimarbeitsstarifes festzusetzen. Enthält ein Heimarbeitsstarif Bestimmungen, wonach die Höhe des Entgelts bzw. die Höhe allfälliger Sonderzahlungen den für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges vorgenommenen kollektivvertraglichen Abänderungen anzugleichen sind, so kann als Beginn der Wirksamkeit des Heimarbeitsstarifes, in dem die Angleichung beschlossen wird, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung für Betriebsarbeiter enthaltenden Kollektivvertrages festgesetzt werden.

§ 36

Abs. 2 zweiter Satz

Der Vorsitzende kann jedoch seinen Vorschlag, Verhandlungen über die Aufhebung oder Abänderung des Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, für die der Heimarbeitsstarif Anwendung findet, gehört hat.

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

§ 37

Abs. 1 zweiter Satz

Der Vorsitzende kann jedoch einen Vorschlag, Verhandlungen über Gleichstellungsanordnungen aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, die von der Gleichstellung berührt werden würden, gehört hat.

§ 39

(4) Der Vorsitzende (Stellvertreter) wird vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ernannt.

(5) Die Beisitzer werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die hinsichtlich der Beisitzer aus der Gruppe der Heimarbeiter vom Österreichischen Arbeiterkammertag im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, hinsichtlich der Beisitzer aus den Gruppen der Auftraggeber, Zwischenmeister und Mittelpersonen von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu erstatten sind. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

§ 41

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung der Heimarbeitskommissionen und der Entgeltberechnungsausschüsse werden in einer Rahmengeschäftsordnung geregelt, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung erlassen wird.

§ 43

Abs. 2 erster Satz

Zum Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen sind befugt: die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, denen die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 3 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, zuerkannt wurde.

§ 46

Abs. 1 erster Satz

Jeder Heimarbeitsgesamtvertrag ist ... bei der fachlich zuständigen Heimarbeitskommission zu hinterlegen.

§ 37

Abs. 1 zweiter Satz

Der Vorsitzende kann jedoch seinen Vorschlag, Verhandlungen über Gleichstellungsanordnungen aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, die von der Gleichstellung berührt werden würden, gehört hat.

§ 39

(4) Der Vorsitzende (Stellvertreter) wird vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ernannt.

(5) Die Beisitzer werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die hinsichtlich der Beisitzer aus der Gruppe der Heimarbeiter vom Österreichischen Arbeiterkammertag im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, hinsichtlich der Beisitzer aus den Gruppen der Auftraggeber, Zwischenmeister und Mittelpersonen von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu erstatten sind. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

§ 41

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung der Heimarbeitskommissionen und der Entgeltberechnungsausschüsse werden in einer Rahmengeschäftsordnung geregelt, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung erlassen wird.

§ 43

Abs. 2 erster Satz

Zum Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen sind kollektivvertragsfähige juristische Personen befugt.

§ 46

Abs. 1 erster Satz

Jeder Heimarbeitsgesamtvertrag ist ... bei jeder fachlich zuständigen Heimarbeitskommission zu hinterlegen.

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

§ 51

Auftraggeber, Zwischenmeister, Mittelspersonen und Heimarbeiter sind verpflichtet, über alle die Arbeits- und Lieferungsbedingungen berührenden Fragen den Arbeitsinspektoraten, den Heimarbeitskommissionen, den Entgeltberechnungsausschüssen und der Berufungskommission Auskunft zu geben und auf Verlangen Abrechnungsbücher, Arbeitsstücke, Stoffproben und sonstige für die Entgeltermittlung notwendige Unterlagen vorzulegen.

§ 52

Abs. 2

Eine Unterentlohnung ... oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Krankenentgelt, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuß nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.

§ 54

(1) Das Arbeitsinspektorat hat, wenn es eine empfindliche oder eine wiederholte Unterentlohnung im Sinne des § 52 Abs. 2 feststellt, die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Abs. 3 letzter Satz

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Abs. 4

Bezieht sich die Anzeige auf die Nichtbefriedigung oder die nicht ordnungsgemäße Befriedigung der Ansprüche auf Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuß oder Krankenentgelt, so hat ... auszusetzen.

§ 55

letzter Satz

Diese Haftung erstreckt sich auf Feiertagsentgelte, Urlaubsentgelte, Abfindungen, Weihnachtsremunerationen, Urlaubszuschüsse und Krankenentgelte.

§ 56

Wenn ein Auftraggeber ... für Heimarbeiter und Zwischenmeister gebührenden Entgelte, Feiertagsentgelte, Urlaubsentgelte, Abfindungen, Weihnachtsremunerationen, Urlaubszuschüsse und Krankenentgelte ... den sich ergebenden Unterschiedsbetrag.

§ 51

Auftraggeber, Zwischenmeister, Mittelspersonen und Heimarbeiter sind verpflichtet, über alle die Arbeits- und Lieferungsbedingungen berührenden Fragen den Arbeitsinspektoraten, den Heimarbeitskommissionen, den Entgeltberechnungsausschüssen und der Berufungskommission sowie deren Organen Auskunft zu geben, auf Verlangen in Ausgabe- und Abrechnungsnachweise und sonstige für die Entgeltermittlung notwendige Unterlagen Einsicht zu gewähren und, sofern es erforderlich ist, diese sowie Arbeitsstücke und Stoffproben vorzulegen.

§ 52

Abs. 2

Eine Unterentlohnung ... oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 27, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuß nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.

§ 54

(1) Das Arbeitsinspektorat hat, wenn es eine erhebliche oder eine wiederholte Unterentlohnung im Sinne des § 52 Abs. 2 feststellt, die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Abs. 3 letzter Satz

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Abs. 4

Bezieht sich die Anzeige auf die Nichtbefriedigung oder die nicht ordnungsgemäße Befriedigung der Ansprüche auf Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuß oder Entgelt gemäß § 27, so hat ... auszusetzen.

§ 55

letzter Satz

Diese Haftung erstreckt sich auf Feiertagsentgelte, Urlaubsentgelte, Abfindungen, Weihnachtsremunerationen, Urlaubszuschüsse und Entgelte gemäß § 27.

§ 56

Wenn ein Auftraggeber ... für Heimarbeiter und Zwischenmeister gebührenden Entgelte, Feiertagsentgelte, Urlaubsentgelte, Abfindungen, Weihnachtsremunerationen, Urlaubszuschüsse und Entgelte gemäß § 27 ... den sich ergebenden Unterschiedsbetrag.

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

§ 57

Arbeiterschutzbestimmungen in anderen Vorschriften

In anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Arbeiterschutzbestimmungen, die über die in diesem Bundesgesetze getroffenen Regelungen hinausgehen, werden nicht berührt.

§ 57

Arbeitnehmerschutzbestimmungen in anderen Vorschriften

In anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die über die in diesem Bundesgesetze getroffenen Regelungen hinausgehen, werden nicht berührt.

§ 58 a

Verfallsfrist für Zwischenmeister

Alle Ansprüche eines Zwischenmeisters aus einem Heimarbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb eines Jahres nach Lieferung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend gemacht werden.

§ 61

Amtsverschwiegenheit

Abs. 2 erster Satz

Aus wichtigen Gründen können die im Abs. 1 genannten Personen für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden werden.

§ 61

Verschwiegenheitspflicht

Abs. 2 erster Satz

Aus wichtigen Gründen können die im Abs. 1 genannten Personen für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden.

§ 62

Anwendung des AVG 1950

Auf das Verfahren vor dem Entgeltberechnungsausschuß, vor der Berufungskommission für Heimarbeit und vor dem Arbeitsinspektorat — soweit es auf Grund dieses Bundesgesetzes für die Erlassung von Bescheiden zuständig ist — finden die Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung.

§ 62 entfällt

§ 63

Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Niederschriften, amtlichen Ausfertigungen und Bescheide sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes sowie den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 63

Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 64

(1) Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift oder behördlichen Anordnung zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer empfindlichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht.

§ 64

Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 1000 S bis 30.000 S zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

(2) Verletzungen der Amtsverschwiegenheit durch die im § 61 Abs. 1 genannten Personen werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, als Vergehen mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 73

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 24, 39 Abs. 4, 61 Abs. 2, soweit die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Vorsitzenden (Stellvertreters) der Berufungskommission in Frage kommt, und des § 64 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

50.000 S zu bestrafen. Die Verjährungsfrist im Verwaltungsstrafverfahren (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.

§ 73

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 24, 39 Abs. 4, 58 a, 61 Abs. 2, soweit die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Vorsitzenden (Stellvertreters) der Berufungskommission in Frage kommt, und 64 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 63 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.